

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1886

11 (31.7.1886)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die
vereinigte evangelisch-protestantische Kirche
des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 31. Juli

1886.

Inhalt.

Dienstnachrichten.

Verordnung. Die Verwaltung und das Rechnungswesen der örtlichen evang. Kirchenfonds betr.

Bekanntmachungen. 1. Die Wahl eines Defans für die Stadtdiözese Karlsruhe betr. — 2. Die Wahl eines Defans für die Diözese Mannheim-Heidelberg betr. — 3. Die Aufnahme des Docenten der Theologie Theodor Achtnich aus Christiansfeld in Schleswig in den evang. badischen Kirchendienst betr. — 4. Die Einführung eines neuen evang. Militär-Gesangbuches betr.

Dienst erledigungen.

Lodesfall.

1.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschliehung vom 6. Juli d. J. gnädigst bewogen gefunden, den Diakonus und Vorstand der höheren Bürgerschule in Hornberg, Emil Hermann Wilhelm N e u e r daselbst, auf sein unterthänigstes Ansuchen behufs Übernahme einer Lehrstelle mit dem Vorbehalt seines Rücktritts und seines bis jetzt erworbenen Dienstalters aus dem evang. Kirchendienste zu entlassen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschliehung vom 16. Juli d. J. gnädigst bewogen gefunden, den Pfarrverwalter Georg Michael M e h in Wies gemäß § 96 Abs. 2 der Kirchenverfassung zum Pfarrer daselbst zu ernennen.

Die vonseiten der Freiherrlichen Grund- und Patronats Herrschaft Röber von Diersburg erfolgte Präsentation des Pfarrers Johann Georg C h r h a r d t in Aglasterhausen auf die evang. Pfarrei Diersburg ist unter dem 22. Juni d. J. kirchenobrigkeitlich bestätigt worden.

2. Verordnung.

Die Verwaltung und das Rechnungsweisen der örtlichen evang. Kirchenfonds betr.

I.

Die mit diesseitiger Verordnung vom 21. September 1875 (Kirchl. V.D.-Bl. 1875 S. 67) gegebenen Vorschriften für die Verwaltung und das Rechnungsweisen des örtlichen evang. Kirchenvermögens werden im Einverständnis mit Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts mit Wirkung vom 23. April 1887 an dahin abgeändert:

Die §§ 127, 128 und 129 werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

VI. Vom Kassen- und Naturaliensturz.

Regelmäßiger Sturz am Schlusse der Rechnungsperiode.

§ 127.

Unmittelbar nach Ablauf der Rechnungsperiode ist durch den Kirchengemeinderat oder eines seiner Mitglieder ein Kassensturz und ein Sturz der vorhandenen Fahrnisse vorzunehmen.

Mit demselben ist der Sturz der vorhandenen Naturalvorräte und eine Befichtigung der zum unmittelbaren Gebrauche bestimmten Gegenstände behufs ihrer Vergleichung mit den rechnungsmäßigen Anschaffungen und Lieferungen zu verbinden.

Beim Naturaliensturze ist der Wert der vorhandenen Vorräte neuerdings nach den laufenden Preisen festzustellen.

§ 128.

Zu dem Geschäft sind der Rechner und die mit der Verwahrung von Fahrnissen oder Naturalienvorräten betrauten sonstigen Beamten oder Bediensteten stets in Person beizuziehen.

Außerdem kann der Zuzug Sachverständiger angeordnet werden.

Sturz der Wertpapiere und Urkunden.

§ 128a.

Ferner hat der Kirchengemeinderat oder eine von ihm aus seiner Mitte zu bestellende Kommission, welche nicht ausschließlich aus den im § 59 Abs. 3 und 4 genannten Mitgliedern bestehen darf, alsbald nach Empfang der Rechnung (§ 140 der Verwal-

tungsvorschriften) einen Sturz der Wertpapiere (Schuld- und Pfandurkunden und ihre Beilagen, Obligationen auf den Inhaber mit Zinstalons und Couponsbogen u. s. w.) und sonstigen wichtigen Urkunden (Stiftungs- und Kaufbriefe, Urteile, Sicherheitsleistungen, Vergleiche u. s. w.) vorzunehmen.

Der Sturz der Wertpapiere hat auf Grund des unter Abteilung II § 7 der Einnahme in die Rechnung aufgenommenen Verzeichnisses, sowie der sonstigen einschlägigen Rechnungsvorträge und unter Berücksichtigung der Änderungen, welche seit dem Ablauf der letztvergangenen Rechnungsperiode in dem Bestand derselben eingetreten sind, zu geschehen.

§ 129.

Über die Ergebnisse des Klassensturzes, des Naturaliensturzes und des Sturzes der Wertpapiere ist je ein besonderes Protokoll aufzunehmen, welches von allen zur Behandlung beigezogenen Personen zu unterzeichnen und sodann der Rechnung als Beilage anzuschließen ist.

Das Protokoll über den Sturz der Wertpapiere darf sich auf den Beschrieb derselben in der Rechnung beziehen, muß aber außerdem die Angabe enthalten, ob die zu einzelnen Stücken gehörigen Zinscheine und Talons vorhanden und welche Veränderungen in dem Bestand der Wertpapiere seit dem Ablauf der vorhergegangenen Rechnungsperiode eingetreten sind.

Das Ergebnis bezüglich der Fahrnisse wird in dem Fahrnisverzeichnis — § 123 — selbst beurkundet, indem gleichzeitig auch die abgängig gewordenen Fahrnisse mit Vorbehalt der Genehmigung des Kirchengemeinderats in Abgang geschrieben werden.

II.

Insofern die Vorschriften für die Verwaltung und das Rechnungswesen des örtlichen evang. Kirchenvermögens für die sonstigen mit der Verwaltung und Rechnungsführung von örtlichem evang. Kirchenvermögen betrauten Verwaltungsbehörden maßgebend sind, gelten ebenfalls die vorbezeichneten Bestimmungen.

Karlsruhe, den 28. Mai 1886.

Evangelischer Oberkirchenrat.
von Stöcker.

Marci.

Beilage VIa.

(Zu § 129 der Vorschriften.)

Geschehen N. N., am 23. Juli 1886.

Der unterzeichnete Kirchengemeinderat

(Verwaltungsrat)

(Verwaltungskommission)

oder

Die unterzeichnete von dem Kirchengemeinderat

(Verwaltungsrat)

(Verwaltungskommission)

bestellte Kommission (Beauftragten)

ist heute behufs Vornahme eines Sturzes der Wertpapiere des Kirchenfonds (Heiligenfonds, Kirchen- und Pfarrhausbaufonds u. u.) N. N. zusammengetreten.

Hiebei wurden in der Depositenliste die Schuld- und Pfandurkunden mit Zugehör, die auf den Inhaber lautenden Obligationen mit zugehörigen Zinscheinen und Talons und die sonstigen Schuldscheine (Sparkassabuch) über die nach dem Verzeichnisse unter Rechnungsabteilung II § 7 S. 9–20 der Rechnung für 1885/86 ausstehenden Kapitalien, ferner auch die nach Rechnungs-Seite 2 und 3 (Vorbericht) zur Sicherheitsleistung eingelegten Wertpapiere u. s. w. mit folgenden Ausnahmen vorgefunden:

1. Schuld- und Pfandurkunde des Georg Maier von Berghausen vom 3. September 1875 über 1000 Mark, Rechnungs-Seite 10, welches Kapital seit 15. Juni d. Jz. laut Vermerk im Anweissbuch D.-Z. 13 heimbezahlt wurde.
2. Die Badische 4^o/oige Eisenbahnobligation vom Anlehen 1862, Lit. A. Nr. 1312 über 1000 fl., Rechnungs-Seite 13, auf 1. Juli d. J. zur Heimzahlung gekündigt. Eintrag im Anweissbuch D.-Z. 7.

Dagegen findet sich weiter in Verwahrung die Schuld- und Pfandurkunde des Jakob Merkel von Söllingen vom 28. Mai 1886 über ein Darlehen im Betrage von 3000 Mark.

Urkundlich der Unterschriften:

N. N.

N. N.

N. N.

N. N.

3.

Bekanntmachungen.

1. Die Wahl eines Dekans für die Stadtbiözese Karlsruhe betr.

Von der Diözefansynode der Diözese Karlsruhe-Stadt ist der seitherige Dekan, Stadtpfarrer Zittel in Karlsruhe, zum Dekan der Diözese auf weitere sechs Jahre gewählt und in Gemäßheit des § 52 der Kirchenverfassung unter dem Heutigen diesseits bestätigt worden.

Karlsruhe, den 15. Juni 1886.

Evangelischer Oberkirchenrat.
von Stöffer.

Schenck.

2. Die Wahl eines Dekans für die Diözese Mannheim-Heidelberg betr.

Von der Diözefansynode Mannheim-Heidelberg ist Dekan Stadtpfarrer Schellenberg in Heidelberg zum Dekan der Diözese auf weitere sechs Jahre gewählt und im Hinblick auf § 52 der Kirchenverfassung unter dem Heutigen diesseits bestätigt worden.

Karlsruhe, den 2. Juli 1886.

Evangelischer Oberkirchenrat.
von Stöffer.

Schenck.

3. Die Aufnahme des Docenten der Theologie Theodor Ahtnich aus Christiansfeld in Schleswig in den evang. badischen Kirchendienst betr.

Der frühere Docent der Theologie an dem theologischen Seminar der evang. Brüder-Unität in Gnadenfeld, Theodor Ahtnich aus Christiansfeld in Schleswig, ist nach ordnungsmäßig bestandenen Kolloquium unter die Pfarrkandidaten der evang.-protestantischen Landeskirche aufgenommen worden.

Karlsruhe, den 2. Juli 1886.

Evangelischer Oberkirchenrat.
von Stöffer.

Schenck.

4. Die Einführung eines neuen evang. Militär-Gesangbuches betr.

Das provisorische kirchliche Gesetz vom 7. August 1885 in Betreff der Einführung eines neuen evang. Militär-Gesang- und Gebetbuches für die im Großherzogtum Baden garnisonierenden Truppen (Kirchl. Ges.- u. Verordn.-Bl. 1885 Nr. XI. S. 87) hat die nachträgliche Zustimmung der Generalsynode erhalten und ist damit endgiltiges Kirchengesetz geworden, was hiermit bekannt gemacht wird.

Karlsruhe, den 15. Juli 1886.

Evangelischer Oberkirchenrat.

von Stöffer.

Schenk.

4.

Dienst erledigungen.

Die evang. Pfarrei Aglasterhausen, Diözese Neckargemünd, soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen durch ihre Dekanate bei dem evangel. Oberkirchenrat zu melden.

Die evang. Pfarrei Altlußheim, Diözese Oberheidelberg, soll gemäß § 97a der Kirchenverfassung wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen durch ihre Dekanate bei dem evang. Oberkirchenrat zu melden.

5

Todesfall.

Gestorben ist am 27. Mai 1886: Plitt, Dr. Jakob Theodor, Pfarrer in Doffenheim.